

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 5

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Mai 1930

Gesetzliche Betriebsvertretungen im Auslande

Der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie und der Betriebsdemokratie hat nach dem Kriege in den verschiedenen industriellen Ländern der Welt eine immer größere Ausdehnung erfahren. Obgleich ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft im Betriebe in zahlreichen Ländern durch tarifvertragliche Vereinbarungen geschaffen wurde, besteht eine gesetzliche Regelung und Anerkennung dieses Mitbestimmungsrechts nur in Deutschland, Oesterreich, Luxemburg, Norwegen, Rußland und der Tschechoslowakei. In Italien sieht die faschistische Arbeitsverfassung (Carta di lavoro) die Möglichkeit vor, die Einrichtung von Betriebsvertretungen tarifvertraglich zu vereinbaren.

In Japan liegt dem Parlament ein Gesetzentwurf vor, der die Einrichtung von Betriebsausschüssen in allen Fabriken und Bergwerken, die mindestens 100 Arbeiter beschäftigen, vorsieht. Auch in China hat die Nanking-Regierung in dem von ihr aufgestellten Gesetzentwurf über die Fabrikarbeit die Einrichtung von Betriebsräten beabsichtigt. Zweifellos entspringt das Versprechen eines Mitbestimmungsrechts im Betrieb durch die chinesische Regierung der sozialen Revolution, die sich zurzeit dort abspielt. Inwieweit eine Verwirklichung dieses Gedankens möglich ist, bleibt abzuwarten. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. bereits im sturmbelegten Jahre 1848 ein Gesetzentwurf zur Einführung von Arbeiterausschüssen vorgelegen hat, der indessen nie zur Beratung gekommen ist.

Das österreichische Gesetz ist am 15. Mai 1919 erlassen. Es stimmt weitgehend mit dem Ausbau und den Vorschriften des deutschen Betriebsrätegesetzes überein und man darf sagen, daß es in vielen Punkten dem deutschen Gesetz als Vorbild gedient hat. Allerdings ist das deutsche Gesetz teilweise weitergehend, insbesondere in bezug auf die Einspruchsklage. In Oesterreich können die Betriebsräte die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten nur mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhang mit der Arbeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat. Als wichtige Abweichungen vom deutschen Gesetz sind folgende Tatsachen bemerkenswert: Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Unternehmer verpflichtet, mündliche gemeinsame Beratungen über grundsätzliche Fragen der allgemeinen Betriebsführung abzuhalten. Ferner können die Betriebsräte nach Maßgabe ihrer Mittel Einrichtungen für die Wohlfahrt der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer treffen oder an solchen teilnehmen. Eine Absetzung von Betriebsratsmitgliedern sieht das österreichische Gesetz nicht vor. Die Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung darf nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen. Sehr beachtlich ist im österreichischen Gesetz auch das Bestreben, die Gewerkschaften einzuschalten. Selbstverständlich hat der Tarifvertrag, sofern ein solcher besteht, den Vorrang vor betrieblichen Vereinbarungen, wie dies bekanntlich auch in Deutschland der Fall ist.

In Luxemburg wurde die Errichtung von Arbeiterausschüssen in gewerblichen Betrieben durch einen Beschluß vom 26. Juli 1920 angeordnet. Danach muß in allen gewerblichen Unternehmungen, in welchen regelmäßig wenigstens 15 Arbeiter beschäftigt sind, ein ständiger Arbeiterausschuß errichtet werden. Die Ausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern, bei der Festsetzung von Akkord- und Stücklöhnen, des Erholungsurlaubs, bei Lehrlingsfragen, bei der Aufstellung von Tarifverträgen, sowie der Arbeitsordnung, bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, sowie bei der Schlichtung

der Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und ihren Vorgesetzten mitzuwirken. Der Ausschuß ist ferner befugt, dem Arbeitgeber mit beratender Stimme in Fragen der allgemeinen Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen (Werkwohnungen, Betriebsanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen) zu unterstützen. Kündigungen und Maßregelungen, die gegen Arbeiter verhängt werden, müssen dem Ausschuß unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht werden. Desgleichen Entlassungen ohne Kündigung. Auf Beschluß des Ausschusses, der mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, wird der Fall dem Friedensgericht unterbreitet. Fällt das Urteil zuungunsten des Arbeitgebers aus, so ist dieser verpflichtet, dem Arbeiter den Lohn für die Dauer der ortsüblichen oder durch die Arbeitsordnung vorgesehenen Kündigungsfrist zu zahlen. Mitglieder der Arbeiterausschüsse dürfen nicht wegen Handlungen entlassen werden, die aus der Ausübung ihres Amtes als Ausschußmitglieder herrühren, es sei denn, daß diese Handlungen schwere Vergehen gegen die Arbeitsordnung bilden.

In Norwegen sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1920 in gewerblichen Betrieben, die in der Regel mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, Ausschüsse zu errichten, wenn mindestens ein Viertel der Arbeiter des Betriebes dieses verlangt. Die Wahl gilt für ein Jahr. Der Arbeiterausschuß hat sich mit den Angelegenheiten des Betriebes zu befassen und insbesondere zu betrieblichen Änderungen, soweit sie die Arbeitsverhältnisse berühren, Stellung zu nehmen und mitzubestimmen bei der allgemeinen Lohnregelung, der Festsetzung von Akkordlösen, der Arbeitszeit, der Ueberzeitarbeit, Anordnung der Arbeit bei eingeschränktem Betrieb, Festsetzung des Urlaubs und anderer Arbeitsbedingungen, sofern nicht durch unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter und den betreffenden Arbeitnehmern eine Vereinbarung erzielt worden ist; ferner bei der Aufstellung der Arbeitsordnung, ihrer Ergänzung oder ihrer Abänderung bei der Errichtung oder Veranlassung von Wohlfahrtseinrichtungen usw. Bevor der Arbeitgeber über eine der vorgenannten Fragen einen Beschluß faßt, muß er den Arbeiterausschuß hören und mit ihm beraten. Wenn hierzu infolge schwieriger Umstände ausnahmsweise keine Gelegenheit war, hat er die von ihm getroffene Entscheidung und seine Gründe hierfür baldmöglichst dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschuß ist berechtigt und auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, sich mit Streitigkeiten, an denen ein Arbeiter beteiligt ist und die sich auf die Arbeitsverhältnisse im Betrieb beziehen oder die eine Entlassung des Arbeiters oder die Kündigung seines Dienstverhältnisses zur Folge haben, zu befassen und auf deren Beilegung hinzuwirken. Auf Verlangen einer öffentlichen Behörde ist der Ausschuß verpflichtet, Gutachten über die Arbeitsverhältnisse im Betrieb abzugeben. Die Arbeiterausschußmitglieder dürfen nicht entlassen werden, wenn nicht sachliche Gründe dafür vorliegen.

In der Tschechoslowakei wurde durch Gesetze vom 25. Februar 1920 und vom 12. August 1921 eine gesetzliche Betriebsvertretung für die Arbeitnehmer in Industrie und Bergbau geschaffen. Die Errichtung eines Betriebsausschusses hat zu erfolgen in Betrieben mit mindestens 30 Arbeitnehmern (im Bergbau 20). Die tschechischen Gesetze haben mit dem deutschen und österreichischen Gesetz vieles gemeinsam. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, über die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge sowie der Arbeitsordnung zu wachen, beim Abschluß von Arbeitsordnungen mitzuwirken und, sofern Tarifverträge nicht bestehen, die betrieblichen Arbeitsbedingungen zu regeln. Sie haben bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern, aus Gründen, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen, sowie bei einzelnen Arbeitnehmern, die länger als drei Jahre im Betrieb tätig sind, mitzuwirken. Ueber den Einspruch entscheidet

eine Schiedskommission (Schlichtungsausschuss). Im Falle der unberechtigten Entlassung ist eine Entschädigung vorzusehen. Für Gesellschaftsunternehmungen, deren Grundkapital mindestens 1 Million Kronen beträgt, hat der Betriebsausschuss das Recht, in die Sitzungen des Aufsichtsrats Vertreter zu entsenden. Auch sieht das tschechische Gesetz Berichterstattung über den Stand des Betriebes, Vorlegung der Bilanzen usw. vor. Mitglieder des Betriebsausschusses dürfen nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden.

In Rußland ist nach dem Gesetz vom 26. Februar 1926 in jedem staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Unternehmen mit mindestens 25 Arbeitern oder Angestellten ein Betriebs- oder Ortsausschuss zu errichten. In Unternehmen mit weniger als 25 Arbeitern und Angestellten wird ein gewerkschaftlicher Bevollmächtigter gewählt. Die Ausschüsse sind Organe der Gewerkschaften. Wählbar sind nur Gewerkschaftsmitglieder. Der Betriebsausschuss hat die Aufgabe der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten, die Befriedigung ihrer Lebens- und Kulturbedürfnisse, den Schutz der Arbeiter und zusammen mit der Betriebsleitung die Erörterung von Fragen, die die Einrichtung des Betriebes betreffen. Er beteiligt sich am Abschluß des Tarifvertrages, er achtet auf rechtzeitige Lohnzahlung, Durchführung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Sozialversicherung und sorgt für die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. In die Anordnung der Betriebsleitung darf er sich nicht einmischen, jedoch hat er die Aufgabe, an der Erörterung aller wichtigeren Fragen des Betriebslebens teilzunehmen und in Werkstättenversammlungen und Betriebskonferenzen die Belegschaft mit dem Gang und der Lage des Betriebes bekanntzumachen.

Es ist nicht möglich, im Rahmen eines kurzen Artikels eine rechtsvergleichende Darstellung über die Bedeutung und den Wert eines jeden einzelnen dieser Gesetze zu geben. Wichtig bleibt die Tatsache, daß in einer ganzen Reihe industrieller Länder das betriebliche Mitbestimmungsrecht gesetzlich geregelt ist. In mehr oder weniger großem Umfang zeigt sich auch eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich der Wahl, der Aufgaben, des persönlichen Kündigungsschutzes der Mitglieder von Betriebsvertretungen usw. Wichtig ist auch die Tatsache, daß in den meisten Gesetzen der Tarifvertrag mehr oder weniger vor die betriebliche Vereinbarung gesetzt ist. Wie die betrieblichen Arbeitervertretungen sich auch entwickeln mögen, sie sind nur denkbar auf der Grundlage starker Gewerkschaften, die durch den Abschluß von Tarifverträgen den wichtigen und unerlässlichen Rahmen für das Wirken der Betriebsvertretungen schaffen.

Sonderunterstützung bei Kurzarbeit

Die Bestimmungen über die Sonderunterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes haben hier und da eine Auslegung erfahren, die mit dem Willen des Gesetzgebers nicht übereinstimmt. Insbesondere haben unter dieser für sie ungünstigen Auslegung die Kurzarbeiter zu leiden gehabt. Die Leitung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hat sich deshalb an das Reichsarbeitsministerium gewandt, um eine Klärung der Differenzpunkte herbeizuführen. Die darauf erteilte Antwort des Reichsarbeitsministeriums hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsarbeitsminister

IV a 4057/30

Zur Entscheidung der Auslegungsfragen, die Sie in Ihrem Schreiben vom 26. Februar 1930 aufwerfen, sind nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 22) die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung zuständig. Ich stelle ergebendst anheim, an diese einen geeigneten Fall zur Entscheidung zu bringen. Vorbehaltlich der Entscheidung im Spruchverfahren bemerke ich:

a) Artikel VIII des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) sichert den Angestellten und Arbeitern, die unter dieses Gesetz fallen, „für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag“, längstens für die Dauer von 26 Wochen, eine Unterstützung in Höhe von 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten ihrer Arbeitnehmerstätigkeit zu. Wenn in dem Beispiel, das Sie anführen, der Arbeiter bei einem Stundenlohn von 1 Mark infolge von Kurzarbeit einen Ausfall von 2 Arbeitstagen in der Woche hat, an denen er sonst je 8 Stunden gearbeitet hätte, so entgeht ihm ein Arbeitsverdienst von 16 Mark. Sie errechnen daraus für den Kurzarbeiter eine Unterstützung von 12 Mark für die beiden Tage. Das Landesarbeitsamt Hessen kommt dagegen zu einem geringeren Unterstützungsbetrag, weil es den gesamten Wochenarbeitsverdienst zusammenrechnet; es ergibt sich dann allerdings, daß der Verdienst hinter

75 v. H. des vollen Verdienstes nur um 4 Mark zurückbleibt. Ich vermag mich der Auffassung des Landesarbeitsamts nicht anzuschließen, sondern halte die von Ihnen vertretene Auffassung für diejenige, die der Absicht des Gesetzes entspricht und meines Erachtens auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist. Das Landesarbeitsamt gelangt zu seiner Auslegung nur dadurch, daß es die ganze Woche als Berechnungsgrundlage nimmt. Dies ist zwar für die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung vorgeschrieben. Artikel VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 weicht dagegen bewußt davon ab; danach ist für jeden einzelnen Arbeitstag festzustellen, ob die Grenze von 75 v. H. erreicht wird oder nicht.

Selbsterständlich sind die 75 v. H. des entgangenen Verdienstes nicht durch die Sonderunterstützung nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1929 allein garantiert, sondern, wie dies ja auch in dem Artikel VIII zum Ausdruck kommt, durch die „Gesamtunterstützung“. Es ist also zunächst festzustellen, wieviel der Kurzarbeiter aus der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung für den in Frage kommenden ausgefallenen Arbeitstag erhält. Nur insoweit, als diese Kurzarbeiterunterstützung allein noch nicht 75 v. H. des Arbeitsverdienstes ausmacht, ist ihm die Unterstützung nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1929 zu zahlen.

b) In der Frage, ob Kurzarbeitern Unterstützung nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1929 auch für solche Tage zu gewähren ist, an denen nur einzelne Stunden ausfallen, kann ich dagegen Ihre Ansicht nicht teilen. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß die Kurzarbeiterunterstützung nach diesem Gesetz nur zu gewähren ist, soweit volle Arbeitstage ausfallen. Wenn die Arbeitszeit an mehreren Tagen um einige Stunden gekürzt wird, so können m. E. nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes diese Stunden nicht zusammengerechnet und einem entsprechenden Ausfall voller Arbeitstage gleichgestellt werden.

Im Auftrag gez. Dr. Lehfeldt

Ebenfalls mit der Zahlung von Sonderunterstützung bei Kurzarbeit beschäftigt sich ein Schreiben, das vom Reichsarbeitsministerium an den Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands gerichtet worden ist und folgendermaßen lautet:

Der Reichsarbeitsminister

Nr. IV a 3791/30

Nach dem Artikel 6 der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 22), der sich eng an den Wortlaut des Artikels VIII des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) anschließt, erhält der Tabakarbeiter „für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag“ unbeschadet der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Gesamtunterstützung in Höhe von 75 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes. Als Voraussetzung für den Bezug dieser Unterstützung ist also der Ausfall eines vollen Arbeitstages erforderlich, aber auch genügend. Damit ist m. E. eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Garantie von 75 v. H. des Arbeitsverdienstes, die den entlassenen oder kurzarbeitenden Arbeitnehmern des Tabakgewerbes gegeben werden sollte, sich auf den einzelnen Arbeitstag und nicht auf längere Zeiträume bezieht. Die §§ 89 a und 75 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) sind nur zur begrifflichen Abgrenzung von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 1930 angeführt worden. Soweit daher in dem einen oder anderen Falle die Kurzarbeiterunterstützung nach dieser Verordnung bei Ausfall von 2 Arbeitstagen in einer Kalenderwoche unter Bezugnahme auf Artikel 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 258) verfaßt sein sollte, wäre das nach meiner Auffassung zu Unrecht geschehen.

Die endgültige Entscheidung dieser Frage liegt nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Januar 1930 den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung ob. Ich kann meine Auffassung daher nur unter Vorbehalt der instanzialen Entscheidung zum Ausdruck bringen.

J. A.: Dr. Lehfeldt

Etwas vom „Ratgeber“

Durch die im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 13 bekanntgegebene Statutenänderung zur Erweiterung des Kreises der Invaliden- (Alters-) Unterstützungsempfänger haben sich auch einige Änderungen im „Ratgeber“ erforderlich gemacht. Die Verbandsleitung hat deshalb Berichtigungsblätter herstellen lassen, die den Zahlstellenverwaltungen in einer entsprechenden Zahl zugegangen sind. Es muß nun überall darauf gesehen werden, daß in jedem „Ratgeber“ ein solches Blatt, das noch einige andere Berichtigungen enthält, eingeklebt wird. Außerdem empfiehlt es sich, die Berichtigungen handschriftlich an den in Betracht kommenden Stellen vorzunehmen, damit sie beim Gebrauch des „Ratgebers“ nicht übersehen werden. Die Hauptsache ist jedoch, daß der „Ratgeber“ immer und überall benutzt wird; denn sonst hätte er seinen Zweck verfehlt.

Wichtige Verbandsadressen

Verbandsvorstand

Vorsitzender: Ferdinand Hufung, Bremen, An der Weide 20 I. Fernsprecher Domsheide 20780. Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn. Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen.

Redaktion und Expedition des „Tabak-Arbeiter“

Bremen, An der Weide 20, Fernsprecher Domsheide 20780.

Verbandsauschuß

Vorsitzender: Ludwig Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 24. Fernsprecher Elbe 9059.

Gauleiter

Gau 1: Gottlieb Ostertag, Altona, Langenfelder Straße 43 II, r. Fernsprecher Holstein III 5438.

Gau 2: Hermann Schmidt, Nordhausen, Moltkestraße 16 I. Fernsprecher 1583.

Gau 3: Wilhelm Borchard, Herford, Graf-Rantzstraße 35. Fernsprecher 3506.

Gau 4: Wilhelm Müller, Frankfurt a. M., Marbachweg 319. Fernsprecher Zeppelin 55802.

Gau 5: Ludwig Klein und Heinr. Schomburg, Heidelberg, Rohrbacher Straße 13 III. Fernsprecher 2692.

Gau 6: Georg Durban, Offenburg, Republikstraße 8 II. Fernsprecher 1655.

Gau 7: Max Clement, Dresden-N., Schützenplatz 20 III. Fernsprecher 27020.

Gau 8: Emanuel Langner, Breslau I, Margarethenstraße 17, Zimmer 176. Fernsprecher 50820, außerhalb der Bürozeit 51074.

Gau 9: Georg Fischer, Berlin SO 16, Engelufer 24/25 III. Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281, außerhalb der Bürozeit F 7 Jannowitz 2058.

Zahlstellenbüros

Aachen: Helene Schöffler, Kleinkölnstraße 18.

Berlin: Alfred Rekes, SO 16, Engelufer 24/25 III. Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281.

Bremen: Heinrich Bobenkamp, A. d. Weide 20 I. Fernsprecher Domsheide 20771.

Breslau: Emanuel Langner, I. Margarethenstr. 17, Zimmer 176. Fernsprecher 50820.

Brotterode: Otto Schmidt, Helbrunnen 1. Fernsprecher 373.

Bruchsal: Georg Gärthöfner, Huttenstraße 25.

Bünde: Heinrich Hüffmeier, Neue Straße 144. Fernsprecher 9.

Danzig: Willi Kompza, Karpfensteigen 26 part. Fernsprecher 22660.

Dresden: Josef Domeyer, Schützenplatz 20 III. Fernsprecher 27020.

Elbing: Reinhard Baumhard, Spieringstraße 21. Fernsprecher 3983.

Emmendingen: August Wieber, Karl-Friedrichstraße 18.

Enger: Hermann Pothhoff, Bielefelder Straße 234.

Frankenberg: Hermann Fischer, Friedrich-August-Straße 6. Fernsprecher 360.

Gießen: Adolf Durban, Schanzenstraße 18 II, Zimmer 4. Fernsprecher 2120.

Hamburg: Bruno Carstedt, Besenbinderhof 67 part. Fernsprecher Elbe 7047.

Hanau: Georg Ackermann, Corniceliusstraße 4 I. Fernsprecher 3603.

Hannover: Jean Ralduke, Odeonstraße 15 part. Fernsprecher Nord 7365.

Heidelberg: Ludwig Klöppinger, Rohrbacher Straße 13 III. Fernsprecher 2692.

Heidenheim: Heinrich Talmon Groß, Eicherstr. 21.

Heiligenstadt: Josef Eckardt, Justinusstraße 7. Fernsprecher 79.

Herford: Fritz Stork, Eilshausen Nr. 251, Nr. Herford.

Kaiserslautern: Heinrich Berg, Luitpoldstraße 12. Fernsprecher 151.

Lahr: Wilh. Engisch, Kaiserstraße 59.

Lobenstein: Hans Münch, Wurzbacher Straße 16 I.

Lübbecke: Fritz Stegelmeier, Danzestätte 7. Fernsprecher 326.

Mannheim: Josef Mezger, P. 4/5 III. Fernspr. 22 406.

Minden: Heinrich Ohlemeyer, Lindenstraße 1. Fernsprecher 2833.

München: Karl Lechler, Pestalozzistraße 40, Zim. 80. Fernsprecher 56040.

Nordhausen: Franz Meyer, Geseniusstraße 26/27. Fernsprecher 1453.

Deynhäusen, Bad: Karl Mohme, Rehme, Mühlenweg 303.

Offenburg: Georg Durban, Republikstraße 8 II. Fernsprecher 1655.

Oppeln: Arthur Tzschuppan, Zimmerstraße 6 II. Fernsprecher 3127 (Fabrikarbeiter-Verband).

Schöneck: Max Ficker, Kirchstraße 4. Fernsprecher 41.

Steinbach-Hallenberg: Albert Koch, Henneberger Straße 3. Fernsprecher 239.

Treffurt: Albert Hoffbach, Falkener Chaussee 9. Fernsprecher 32.

Trier: Peter Jacobs, Diedrichstraße 8, Zimmer 1. Fernsprecher 5179.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Breslau: Das Mitgliedsbuch S. III. 85 451 Margarete Stajch, geb. 14. 7. 89 in Breslau, eingetr. 21. 6. 13. (174/50. 30.)

Bünde: Das Mitgliedsbuch S. A. 25 877 Alwine Lümke mann, geb. 25. 1. 08, eingetr. 10. 10. 27. (178/52. 30.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S. A. 13 837 Alma Thomasz, geb. 24. 9. 71 in Schandau, eingetr. 29. 4. 27. (173/49. 30.)

Das Mitgliedsbuch Elisabeth Tanneberger, geb. 6. 9. 85 in Dresden, eingetr. 1. 2. 27. (189/56. 30.)

Frankenberg: Das Mitgliedsbuch S. IV. 49 370 Johanna Kattermann, geb. 22. 4. 09 in Frankenberg, eingetr. 12. 2. 26. (177/51. 30.)

Hannover: Das Mitgliedsbuch S. A. 41 968 Elisabeth Saud, geb. 2. 7. 09 in Göttingen, eingetr. 4. 10. 28. (194/58. 30.)

Leipzig: Die Mitgliedskarte Elsa Eckardt, geb. 2. 8. 12 in Holzweißig, eingetr. 5. 10. 29. (179/53. 30.)

Lübbecke: Das Mitgliedsbuch S. IV. 34 175 Heinr. Hartmann, geb. 29. 9. 85 in Lübbecke, eingetr. 1. 5. 24. (207/59. 30.)

Nordhausen: Die Mitgliedskarte Ella Lohm, geb. 6. -8. 95 in Salza, eingetr. 7. 3. 30. (190/57. 30.)

Rheda: Das Mitgliedsbuch S. III. 71 197 Hermann Gieseler, geb. 11. 7. 74 in Sombeck, eingetr. 29. 7. 06. (188/55. 30.)

Schönlank: Das Mitgliedsbuch S. A. 32 557 Frieda Jantow, geb. 22. 2. 88 in Klausdorf, eingetr. 1. 12. 18. (180/54. 30.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

Betriebsräte im Aufsichtsrat

„Die Praxis der Betriebsräte im Aufsichtsrat“. 2. Heft der wirtschaftspolitischen Schriften des Allgemeinen freien Angestelltenbundes. Freier Volksverlag G. m. b. H., Berlin NW. 40, Werfstraße 7. 36 S., Preis 1,25 RM., für Organisationsmitglieder 0,80 RM.

Der Allgemeine freie Angestelltenbund veröffentlicht in dieser Broschüre Lehren und Erfahrungen, die er in Zusammenarbeit mit Hunderten von Betriebsräten im Aufsichtsrat in vielfähriger Praxis und Schulungsarbeit gesammelt hat. Da der Allgemeine freie Angestelltenbund der Schulung seiner wirtschaftspolitischen Funktionäre seit Jahren große Aufmerksamkeit geschenkt hat, verdienen die in der Broschüre wiedergegebenen Feststellungen besondere Beachtung. Aus der Darstellung der einzelnen Kapitel, die über Wahl und Amtsperiode der Aufsichtsräte, über Aufsichtsratsitzungen und ihren Verlauf, über die Teilnahme an der Generalversammlung, über die Schwierigkeiten bei der Bilanzkritik und viele andere außerordentlich wichtige Probleme berichten, wird der Eindruck, den man über die Tätigkeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat aus den Enquete-Untersuchungen von 1926/27 gewonnen hat, nach der positiven Seite hin wesentlich geändert. Der Allgemeine freie Angestelltenbund führt die eingegangene Tätigkeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat nicht auf deren Verlagen, sondern vielmehr auf die Unzulänglichkeit der Rechtsgrundlage zurück, die es den Unternehmern ermöglicht, die Tätigkeit der Betriebsräte im Aufsichtsrat zu erschweren, wenn nicht gar teilweise zu unterbinden. Zur Frage des Verhältnisses der Betriebsräte im Aufsichtsrat einmal zu den Direktionen der Aktiengesellschaften, zum anderen zum Betriebsrat und zu den Belegschaften wird eine Reihe außerordentlich wichtiger und interessanter soziologischer Feststellungen getroffen.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- ro'enst.	Materi- alsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Doppel- zentner				Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M			
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	233	33	134,3	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar "	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März "	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April "	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304					126,6	147,4

Kriegsbeschädigtenfragen

Krankengeld darf nicht gegen Versorgungsgebühren aufgerechnet werden

Der „Reichsbund“, Organ des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten usw., veröffentlicht folgende grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (III a R 462/27²):

„Eine Krankenkasse ist nicht berechtigt, das einem Versorgungsberechtigten zu Unrecht gezahlte sachungsmäßige Krankengeld oder zu Unrecht gezahltes Versorgungshausgeld gegen Versorgungsgebühren aufzurechnen.“

In der Begründung zu diesem Urteil wird gesagt, daß in einem solchen Falle nur die Vorschriften des RVO. (§§ 68 bis 71) herangezogen werden dürften. Danach hätte die Krankenkasse nur die Möglichkeit der Pfändung, wenn sie einen Schuldtitel gegen Rückzahlungsanspruch besitze. Bestreitet der Versorgungsberechtigte die Pflicht zur Erstattung und damit die Zulässigkeit der Aufrechnung, so hat das Hauptversorgungsamt als Vertreter des Reiches in seiner Eigenschaft als ZeSSIONAR der RA. im Spruchverfahren der RVO. eine rechtskräftige Entscheidung über die Erstattungspflicht des Versorgungsberechtigten herbeizuführen. Ebenso liegt es hinsichtlich des in Abzug gebrachten Versorgungshausgeldes. Dabei ist es gleichgültig, ob die Krankenkasse den Schuldtitel selbst erwirkt oder dies dem Hauptversorgungsamt als ZeSSIONARIN der Krankenkasse überläßt. Jedenfalls ist eine unmittelbare Aufrechnung weder für das zuviel gezahlte Rassenkrankengeld noch für das Versorgungshausgeld zulässig.

Der beklagten Kasse, die alle bisher dem Kläger einbehaltenen Beträge an Rassen- und Hausgeld zurückzahlen hat, muß alsdann überlassen bleiben, ihre Rückforderungsansprüche im Spruchverfahren der Krankenversicherung geltend zu machen und nach deren rechtskräftiger Feststellung die Versorgungsgebühren des Klägers zu pfänden.

Zur Frage der Aussteuerung krankensicherter Kriegsbeschädigter

Das Reichsversicherungsamt fällt am 14. November 1929 folgende grundsätzliche Entscheidung:

Bei Fortbestehen der Behandlungsbedürftigkeit oder der Arbeitsunfähigkeit über die gesetz- oder sachungsmäßige Dauer der Rassenleistungen hinaus stellt das Hinzutreten einer neuen Erkrankung zur bisherigen Krankheit auch dann keinen neuen Versicherungsfall dar, wenn die zuerst in Erscheinung getretene Krankheit, für welche die Rassenleistungen erfolgten, auf einem als Dienstbeschädigung anerkannten Leiden beruhte. (II a R 439/29¹).

Mit dieser Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes können die Kriegsbeschädigten sich keinesfalls einverstanden erklären. Der Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten wird versuchen, diese Rechtsauffassung zu Fall zu bringen.

Erziehungsbeihilfen sind kein Schulgeldderlag

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen städtische Schulverwaltungen dazu übergingen, Kriegerwaisen, die Erziehungsbeihilfen bekommen, keine Freistellen auf höheren oder mittleren Schulen mehr zu bewilligen. Der Reichsarbeitsminister hat deshalb, wie der Reichsbund der Kriegsbeschädigten usw. mitteilt folgende Stellungnahme zu solchen Vorgängen eingenommen:

„Die Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen beruhen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern sie sind eine freiwillige Leistung des Reiches. Ihre Bewilligung und Bemessung richtet sich nach dem Bedürfnis des Einzelalles. Die Beihilfen sollen zur Ergänzung bereits vorhandener Bezüge und Vergünstigungen dienen, haben also subsidiäre Bedeutung. Sie sind

nicht nur zur Bestreitung von Schulgeld, sondern ebenso zur Deckung von Nebenkosten (Bücher, Fahrgehalt, Kleider usw.) bestimmt. Der Zweckbestimmung der Erziehungsbeihilfen widerspricht es hiernach, wenn, wie es in einzelnen Städten der Rheinprovinz der Fall ist, der Bezug der Erziehungsbeihilfe zum Anlaß genommen wird, um Vergütungen anderer Art, z. B. Schulgelddbefreiung und -ermäßigung, zu schmälern und zu verjagen.“

Vor dem Schalter des Arbeitsamts

Vom Amtsgericht Leipzig wurde ein Arbeitsuchender zu einer Geldstrafe von 40 M oder zu 8 Tagen Gefängnis wegen Beleidigung eines Angestellten des Arbeitsamtes verurteilt. Ohne auf den Fall selbst einzugehen, zeigt diese Tatsache, daß in dieser Zeit des Elends und der Nervosität Zusammenstöße zwischen den Angestellten der Arbeitsämter und den Arbeitsuchenden sich leicht ereignen können. Es wäre den in gesicherter Stellung sich befindenden Angestellten der Arbeitsämter dringend zu empfehlen, den Arbeitsuchenden gegenüber höflich und anständig zu sein. Auf der anderen Seite muß natürlich auch von den Arbeitsuchenden verlangt werden, daß sie sich im Rahmen der Anständigkeit bewegen. Schließlich hat der Angestellte des Arbeitsamtes auch nur seine Pflicht zu erfüllen und kann er nicht für das Elend der Arbeitslosigkeit verantwortlich gemacht werden. Beiderseitige Rücksichtnahme ist also dringend vonnöten.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Mai bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juni zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Insbesondere ist diesmal darauf zu achten, daß die Einlieferung der Statistikarten und Fragebogen durch die Pfingstfeiertage keine Verzögerung erleidet. Als Zähltag ist der 31. Mai zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für April entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Glüdstadt, Kellinghufen, Kiel, Neumünster, Neuhaus, Celle, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Herzberg, Münchehof, Osterode.

Gau Nordhausen: Kassel, Dohrenbach, Köpach, Contra, Gertenbach, Eisenach, Eisleben, Ermischwerd, Frantenheim, Friedrichslohra, Groß-Breitenbach, Winkingerode, Helbra, Koburg, Duderstadt.

Gau Herzord: Hameln, Rinteln, Soest.

Gau Frankfurt: Bochum, Kreuznach, Geldern, Ballendar, Alzey, Tränk, Cumbach, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Bruck, Massenbachhausen, Neulufheim, Schönaich, Schwab. Hall, Sternensfels, Walldorf, Rülzheim.

Gau Dresden: Nachhausen, Wernigerode, Brettnig, Freiberg, Mittweida, Lunzenau, Mügeln, Oberrottendorf, Pirna.

Gau Breslau: Militsch, Züllichau.

Gau Berlin: Driesen, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Sorau, Wusterhausen.